

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28 Juli 2015
GZ. BMF-310205/0150-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5422/J vom 11. Juni 2015 der Abgeordneten Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs ist festzuhalten, dass die vollautomatische Berücksichtigung von Spenden aus mehreren Gründen Eingang in das Steuerreformgesetz gefunden hat:

Für die geplante automatische Arbeitnehmerveranlagung ist es essentiell, dass dem Finanzamt Sonderausgaben des Steuerpflichtigen wie Kirchenbeiträge oder Spenden an gemeinnützige, wohltätige oder mildtätige Organisationen bekannt sind, um diese automatisch in den Bescheid übernehmen zu können.

Sowohl die Steuerpflichtigen als auch die begünstigten Organisationen profitieren durch die Neuerungen. Einerseits ersparen sich die Steuerpflichtigen, Spendenbestätigungen bis zu sechs Jahre aufzubewahren und einzureichen; die begünstigten Organisationen wiederum ersparen sich die Ausstellung der Spendenbestätigungen.

Aus fiskalischer Sicht ist festzuhalten, dass damit nur tatsächlich erfolgte Zahlungen von der Steuer abgesetzt werden.

Schließlich ist einer der intendierten Zwecke der vollautomatischen Berücksichtigung von Spenden die vereinfachte Abwicklung des Besteuerungsverfahrens. Das scheint aus Gründen der Verwaltungsökonomie auch geboten.

Aus Sicht des Steuerrechtvollzuges ist nicht geplant „Spenderprofile“ oä anzulegen.

Zu 1) a) und 1) b):

Um diesbezüglichen Bedenken zu begegnen, wird in der zu § 18 Abs. 8 Einkommensteuergesetz zu erlassenden Verordnung verankert werden, dass im EDV-System der Finanzverwaltung die konkrete empfangende Organisation nicht namentlich kenntlich gemacht wird. Dem entsprechend wird etwa eine von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stammende Mitteilung über eingezahlte Beiträge im EDV-System der Finanzverwaltung lediglich als „Mitteilung über Kirchenbeitrag“ angezeigt werden, ohne dass daraus die Religionszugehörigkeit des konkret Betroffenen ableitbar ist. Gleiches gilt entsprechend für Mitteilungen über geleistete Spenden. Hier wird lediglich eine „Mitteilung über geleistete Spenden an eine mildtätige Organisation“ angezeigt werden, ohne dass die betroffene Organisation namentlich bekannt gemacht wird. Auf diese Weise ist es nicht möglich, aus dem EDV-System der Finanzverwaltung „Spenderprofile“ einzelner Steuerpflichtiger anzulegen.

Zu 2) a):

Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge belaufen sich die zusätzlichen Kosten der Spendenorganisationen für die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung auf rund 6 Mio. Euro. Es ist jedoch zu bedenken, dass sich die Spendenorganisationen die Kosten für die Ausstellung von Spendenbestätigungen zukünftig ersparen.

Zu 2) b):

Allfällige Aufwandsentschädigungen oder Kostenübernahmen für Spendenorganisationen sind noch Gegenstand vertiefender Diskussionen.

Zu 3) a):

Einerseits werden zukünftig mögliche Spendenbeträge berücksichtigt, die bisher versehentlich nicht in die Erklärung aufgenommen worden sind. Möchte der Steuerpflichtige die Beträge nicht in der Erklärung berücksichtigt haben, besteht weiterhin die Möglichkeit, durch Zurückhaltung von Daten – etwa des Geburtsdatums – bei der Spende, die Berücksichtigung absichtlich auszuschließen. Andererseits werden Beträge, die absichtlich oder unabsichtlich fehlerhafterweise in die Steuererklärung aufgenommen worden wären, nicht mehr aufscheinen. Daher ist zusätzlich zu den Veränderungen, denen das erklärte Spendenaufkommen wegen verschiedener Faktoren unterliegt, mit keinen besonderen Effekten zu rechnen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-08-11T09:12:36+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	m+sorg8BYyUYuOja5Hi6CEaKQO2GkuN1EZjjKhb20LFn1IDxnvIY+UjWanlowIn VKHfvwqh37Kx1hIGfIRZ/jigT+WwioYQWt0FR1h9H5SV4kXBQGxDC6r/x/0ur8 M2mhpScTvXbW46reRldz86+8s3UEG8cstuRhsYP6QFACyN42YYPJ15oq4kit+7N mRQhpARMAusJCMZHRUab5Q+sUsAq1DYWqRt6Nto2RJEJRF65LBmVb4vQAXkbvN8 eaoyZelhgpeEbaWvexPDxOHIOqfCwih+Rl19Qo8mVl2QEQRoguyxDwUt2isKhkrR AjsPFfeWjnki/mYr5+h5z4FQDJaw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

